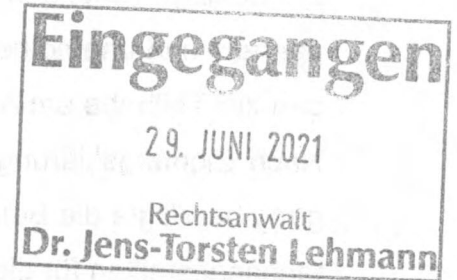


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 16 R 63/21
Az.: S 5 R 41/20
Sozialgericht Cottbus



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L19/0204-02/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 16. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 16. Juni 2021 durch den Vorsitzenden Richter für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Dezember 2020 geändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2020 wird aufgehoben, soweit die Beklagte darin den Bewilligungsbescheid vom 23. Januar 2018 für die Zeit vom 11. Oktober 2019 bis 25. Oktober 2019 aufgehoben hat.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt ein Siebtel der außergerichtlichen Kosten des Klägers im gesamten Verfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beklagte hatte dem 1983 geborenen Kläger, bei dem 2015/16 ein Rektumkarzinom operativ und chemotherapeutisch behandelt worden war, dem Grunde nach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) bewilligt (Bescheid vom 8. Dezember 2016). Nach Eignungsklä rung und Arbeitserprobung sowie einem Reha-Vorbereitungslehrgang bewilligte die Beklagte LTA-Leistungen in Gestalt einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten für die Zeit vom 8. Februar 2018 bis 7. Februar 2020 im Berufsförderungswerk (BFW) Dresden (Bescheid vom 23. Januar 2018) mit Gewährung von Übergangsgeld (Bescheid vom 8. Februar 2020).

Krankheitszeiten des Klägers wurden vom BFW vom 18. Juni bis 20. Juni 2018, vom 25. September 2018 bis 28. September 2018, am 26. November 2018, vom 4. Dezember 2018 bis 7. Dezember 2018, am 12. Februar 2019, vom 2. April 2019 bis 10. April 2019, vom 22. Juli 2019 bis 2. August 2019, vom 9. August 2019 bis 16. August 2019, vom 27. August 2019 bis 6. September 2019 und vom 23. September 2019 bis 4. Oktober 2019 mitgeteilt. Vom 9. September 2019 bis 16. September 2019 fehlte der Kläger unentschuldig im Berufsschulunterricht. Der Kläger hat die Zwischenprüfung der Steuerberaterkammer Brandenburg nicht bestanden; auf die Bescheinigung vom 17. April 2019 wird Bezug genommen. Auf die Einschätzungen des BFW vom 8. Oktober 2019 und 15. Oktober 2019 wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Nach Anhörung des Klägers am 8. Oktober 2019 widerrief die Beklagte mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2020 die LTA-Bewilligung mWv 11. Oktober 2019 (letzter Tag der Teilnahme des Klägers am 10. Oktober 2019).

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat die auf Aufhebung des Bescheides vom 23. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2020 gerichtete Klage, mit der der Kläger ua eine fehlende Ermessensbetätigung der Beklagten rügt, abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 13. Dezember 2020). Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Auf die Berufungsschrift wird Bezug genommen.

Er beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 13. Dezember 2020 und den Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Sie habe ihr Ermessen ausgeübt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl. §§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers, mit der dieser seine statthafte isolierte Anfechtungsklage weiter verfolgt, ist nur im tenorierten Umfang begründet; im Übrigen ist sie unbegründet und war zurückzuweisen.

Soweit die Beklagte die LTA-Bewilligung mW für die Vergangenheit, dh ausgehend von der Bekanntgabe des angefochtenen Aufhebungsbescheides, von der ausweislich des Absendevermerks bereits vom 22. Oktober 2019 gemäß § 37 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) am 25. Oktober 2019 auszugehen ist, für die Zeit vom 11. Oktober bis 25. Oktober widerrufen hat, liegen die Voraussetzungen des insoweit heranzuziehenden § 47 Abs. 2 SGB X für eine entsprechende Widerrufsentscheidung ersichtlich nicht vor.

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist,

kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn (1) die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird, (2) wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat (§ 47 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Ungeachtet dessen, ob die genannten tatbestandlichen Voraussetzungen überhaupt erfüllt sind, lässt sich darüber hinaus eine insoweit erforderliche Ermessensentscheidung den angefochtenen Bescheiden nicht entnehmen. Die Beklagte hat zwar Gründe für ihre Entscheidung mitgeteilt. Es reicht aber insoweit nicht aus, die Gründe für den Widerruf zu benennen und zur Begründung des Widerrufs nur hierauf zu verweisen (vgl BSG, Urteil vom 26. Mai 1983 – 10 RKg 13/82 = SozR 1200 § 66 Nr 10 – Rn 16). Denn die Voraussetzungen für die Ausübung von Ermessen ersetzen nicht die Ermessensentscheidung als solche.

Soweit die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 23. Januar 2018 für die Zeit ab Bekanntgabe des Bescheides hingegen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen hat, war sie bereits zu einer Ausübung von Ermessen nicht verpflichtet. Denn die Beklagte war insoweit berechtigt und verpflichtet, die Bewilligung schon nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X – nach telefonischer Anhörung des Klägers am 8. Oktober 2019 - mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, weil in den Tatsachen, die für den Erlass des Bewilligungsbescheides maßgeblich waren, eine wesentliche Änderung eingetreten war (vgl hierzu schon BSG, Urteil vom 22. September 1981 – 1 RJ 112/80 = SozR 1300 § 48 Nr 1 – Rn 26, 27). Ausweislich der gezeigten Leistungen, der nicht bestandenen Zwischenprüfung, der unentschuldigten Fehlzeiten und mangelnder Motivation – das Gericht verweist insoweit auf die ausführlichen und eindrücklichen Einschätzungen des BFW vom 8. Oktober 2019 bzw 15. Oktober 2019 - war die Prognose der Beklagten gerechtfertigt, dass das Umschulungsziel mangels Eignung bzw Motivation nicht mehr erreicht werden kann. Auch Letzteres gehört zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der bewilligten LTA-Maßnahme (vgl BSG aaO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen deutschen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.